

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim

Synopse

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim	5. Satzung vomzur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Bornheim Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW.S.208), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:	
§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe	§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe	
(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.	(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.	Nach Rücksprache mit den Trägern der OGS Verschiebung der Kündigungsfrist.

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
§ 3 Elternbeiträge (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztageschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.	§ 3 Elternbeiträge (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztageschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das Zweitkind in der Offenen Ganztageschule ein Beitrag von jeweils 75% erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege.“ Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.	Neuregelung der Geschwisterermäßigung: Erstkind Reduzierung von 100 % auf 75 %, Erhöhung erstes Geschwisterkind von 25 % auf 75 %.

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
(3) Im Elternbeitrag ist eine dreiwöchige Sommerferienbetreuung enthalten. Eine weitere Ferienbetreuung in den Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.	(3) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.	3-wöchige Ferienbetreuung nicht mehr im mtl. Elternbeitrag enthalten. Der Satz, „Ein Anspruch darauf besteht nicht.“ wird gestrichen !
(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 170,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen. Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert:	(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen. Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen.	Siehe Änderung RdErl. vom 09.03.2016 (BASS 12-63 Nr. 2) Der Satz, „...wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert.“ wird gestrichen !

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:																												
<table><tr><th>Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</th><th>Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</th></tr><tr><td>bis 15.500 EUR</td><td>0 EUR</td></tr><tr><td>bis 25.000 EUR</td><td>27 EUR</td></tr><tr><td>bis 35.000 EUR</td><td>46 EUR</td></tr><tr><td>bis 45.000 EUR</td><td>88 EUR</td></tr><tr><td>bis 55.000 EUR</td><td>124 EUR</td></tr><tr><td>über 55.000 EUR</td><td>170 EUR</td></tr></table> Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen. Handelt es sich um Eltern mit geringem Einkommen, so ist bei der Finanzierung der Verpflegung ein Zuschuss aus dem Spendenaufkommen von „jet ze müffe“ möglich. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.	Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)	bis 15.500 EUR	0 EUR	bis 25.000 EUR	27 EUR	bis 35.000 EUR	46 EUR	bis 45.000 EUR	88 EUR	bis 55.000 EUR	124 EUR	über 55.000 EUR	170 EUR	<table><tr><th>Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</th><th>Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</th></tr><tr><td>bis 15.500 EUR</td><td>0,00 EUR</td></tr><tr><td>bis 25.000 EUR</td><td>30,00 EUR</td></tr><tr><td>bis 35.000 EUR</td><td>51,00 EUR</td></tr><tr><td>bis 45.000 EUR</td><td>97,00 EUR</td></tr><tr><td>bis 55.000 EUR</td><td>137,00 EUR</td></tr><tr><td>über 55.000 EUR</td><td>180,00 EUR</td></tr></table> Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet. Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen. Handelt es sich um Eltern mit geringem Einkommen, so ist bei der Finanzierung der Verpflegung ein Zuschuss aus dem Spendenaufkommen von „jet ze müffe“ möglich. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.	Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)	bis 15.500 EUR	0,00 EUR	bis 25.000 EUR	30,00 EUR	bis 35.000 EUR	51,00 EUR	bis 45.000 EUR	97,00 EUR	bis 55.000 EUR	137,00 EUR	über 55.000 EUR	180,00 EUR	Neue Berechnung der Beiträge Automatische jährliche Anpassung um jeweils 3 % gem. Änderung RdErl. vom 09.03.2016 (BASS 12-63 Nr. 2) Konkretisierung des Begriffs der Beitragspflichtigen.
Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)																													
bis 15.500 EUR	0 EUR																													
bis 25.000 EUR	27 EUR																													
bis 35.000 EUR	46 EUR																													
bis 45.000 EUR	88 EUR																													
bis 55.000 EUR	124 EUR																													
über 55.000 EUR	170 EUR																													
Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)																													
bis 15.500 EUR	0,00 EUR																													
bis 25.000 EUR	30,00 EUR																													
bis 35.000 EUR	51,00 EUR																													
bis 45.000 EUR	97,00 EUR																													
bis 55.000 EUR	137,00 EUR																													
über 55.000 EUR	180,00 EUR																													

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt; treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.	zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt; treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.	
	§ 3a Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und	Neuer § 3a – Einkommen – Formulierung des Einkommensbegriffs

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
	Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	
	(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der	

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
	Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.	
§ 6 In-Kraft-Treten	§ 6 In-Kraft-Treten	
Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.	